

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



54. Jahrgang Berlin, Donnerstag, den 2. Dezember 1937 **Blut und Boden** Nummer 48

Reichseinheitliche Ausrichtung zum Zweck der Leistungssteigerung

Neuordnung der Berufsausbildung

Endgültige reichseinheitliche Regelung für den praktischen Gartenbau

Aus dem Inhalt:

- Aufklärung über Weihnachtsapfelaktion
- Ergebnis der Baumschulansplanzerhebung
- Mitteilungen der Hauptvereinigung
- Grundregel des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung im Gartenbau
- Wenn Weihnachtsgrafifikation gezahlt wird
- Zur Neuheitenprüfung im Zierpflanzenbau
- Zukunftssorgen der Axaleenbauer
- Chrysanthemen-Standardsortimente
- Die Pflege der Weihnachtsbäume
- Untersuchungen über die Kalt- und Gaslagerung in Amerika
- Obstbäume ohne Pflanzenschutz
- Fragekasten
- Jetzt notwendiger Pflanzenschutz
- Firmennachrichten

Der Reichsbauernführer hat am 1. Oktober die Grundregel des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung im Gartenbau erlassen. Durch sie wird der Ausbildungslehrgang des praktischen Gärtners endgültig auf föderaler Grundlage geregelt. Die bisherigen Grundbestimmungen des Reichsnährstandes über die praktische Ausbildung der Gärtnerlehrlinge beiderlei Geschlechts sind aufgehoben.

An der Ausbildung der Gärtnerlehrlinge, wie sie durch die bisherigen Bestimmungen durchgeführt wurde, ändert sich in den Grundzügen nichts. Die Grundregel bringt jedoch nicht nur die Lehrlingsausbildung und die Gehilfenprüfung, sie regelt auch die Gehilfenfortbildung und die Gärtnermeisterprüfung. Die bisherigen Bestimmungen Gärtnermeisterprüfung und Gartenbaulehrling sind abgeändert worden. Außerdem wird durch die Grundregel die Ausbildung der Gärtnerinnen für den hauswirtschaftlichen Gartenbau geregelt.

Der Ausbildungsgang

Der Aufbau des Ausbildungsweges hat folgenden Aussehen:

- 3 Jahre Lehrzeit, die mit der Gärtnergehilfenprüfung abgeschlossen wird.
- 6 Jahre Gehilfenfortbildung, auf die Arbeits- und Meisterdienst und der Besuch einer Gartenbauhochschule oder Gartenbaulehrling angeschlossen werden.
- Die Ausbildung des Gärtnerlehrlings kann in den nachfolgenden Zweigen erfolgen: Blumen- und Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Obstbau, Baumschulen und Gärtnerischer Samenbau.

Die Lehrzeit darf nur bei einem anerkannten Lehrmeister absolviert werden. Dem Lehrverhältnis muß ein Lehrvertrag zugrunde gelegt werden, der auf dem Vordruck des Reichsnährstandes zu schließen ist. Der Lehrvertrag bedarf der Genehmigung der Landesbauernschaft. Es besteht der Grundsatz, daß die volle Lehrzeit bei ein und demselben Lehrmeister abzuleisten ist. Der Wechsel des Lehrmeisters bedarf der besonderen Genehmigung der Landesbauernschaft. Wenn der Vater des Lehrlings als Lehrmeister anerkannt ist, kann der Lehrling bei ihm die Hälfte der Lehrzeit zubringen. Bei besonderer Vorbildung, Begabung und Geschicklichkeit kann die Lehrzeit um ein Jahr abgekürzt werden.

Lehrstellen werden durch die Berufsberatungstellen der Arbeitsämter und durch die Landesbauernschaften nachgewiesen.

Die Lehrlingsausbildung wird durch einen Beauftragten der Landesbauernschaft, der Inhaber oder Leiter einer Gärtnerlei sein muß, überwacht.

Anerkennung der Lehrmeister

Die Anerkennung der Lehrmeister erfolgt durch die Landesbauernschaft auf Antrag. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller und seine Ehefrau deutschen oder artverwandten Stammes sind; daß der Antragsteller keine Strafe erlitten hat, die mit der Lehrmeisterprüfung unvereinbar ist; daß er die Gärtnermeisterprüfung bzw. eine höhere Fachprüfung bestanden hat (Gärtner, die vor dem 1. April 1938 geboren sind, können hiervon ausgenommen werden), einen zweijährigen Lehrling, möglichst dreijährigen Betrieb gut leitet und die Gewähr dafür bietet, daß er den ihm als Lehrmeister obliegenden Erziehungsaufgaben völlig gewachsen ist. Die Landesbauernschaft kann den Betrieb des Antragstellers durch einen besonderen Anschlag besichtigen lassen. Mit der Stellung des Antrags ist eine Gebühr von RM 10,- an die Landesbauernschaft zu entrichten.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Mit der Anerkennung wird die Zahl der Lehrlinge festgesetzt, die der Lehrmeister in seinem Betrieb gleichzeitig ausbilden darf. Die Höchstzahl sind 3 Lehrlinge. Die Anerkennung wird im Mitteilungsblatt der Landesbauernschaft veröffentlicht.

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrmeister nicht gegeben waren oder sorgefallen sind. Auch hiergegen besteht die Möglichkeit der Beschwerde.

Die Lehrmeister einer Landesbauernschaft bilden eine Arbeitsgemeinschaft, die regelmäßige Tagungen abhält. Der Sinn dieser Tagungen ist es, die Lehrmeister mit den wichtigsten Fragen der Berufserziehung vertraut zu machen.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling zu allen Arbeiten und besonderen Vorkommnissen im Betrieb heranzuziehen und ihm die nötigen Erklärungen und Anweisungen zu geben, ferner sich durch regelmäßige Nachprüfung von den Fortschritten des Lehrlings zu überzeugen. Er hat auch das vom Lehrling zu führende Tagebuch zu prüfen.

langes genannt tritt für die Gärtnermeisterprüfung noch das Fach Gartenausführung und Friedhofsgärtner hinzu — einen Zweig als Haupt- und mindestens einen Zweig als Nebenfach zu wählen. Als allgemeine Fächer werden geprüft:

- Gärtnerische Arbeitslehre, einjährl. Material- und Gerätelehre,
- gärtnerische Betriebslehre und Marktlehre,
- Bodenkunde und Düngerlehre,
- Pflanzenkunde,
- Art und Lebensweise der Pflanzen, Pflanzen- und Geshilfenkunde,

als besonderes Fach das politische Wissen.

Die Prüfung erfolgt in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil erfordert eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit. Im mündlichen Teil werden das Hauptfach, das Nebenfach, die allgemeinen Fächer und das politische Wissen geprüft; außerdem ist dem Gehilfen eine praktische Aufgabe zu stellen.

Sowohl die Gärtnergehilfen- wie die Gärtnermeisterprüfungen können im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. Für beide Prüfungen gilt, daß ein völliges Versagen in einem der Hauptgebiete das Nichtbestehen der gesamten Prüfung nach sich zieht. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung des politischen Wissens. Als solches wird geprüft die Kenntnis und die Begründung der Maßnahmen der nationalsozialistischen Agrarpolitik insbesondere auf gartenbaulichem Gebiet sowie die Kenntnis der Grundfragen der staatlichen und föderalen Ordnung.

Zu der Ausbildung der Gärtnerinnen ist noch ein besonderer Hinweis erforderlich. Soll sie auf dem besonderen Zweig des hauswirtschaftlichen Gartenbaues erfolgen, so hat der Lehrling das erste Lehrjahr in der Unterklasse einer Gärtnerinnenhochschule abzuleisten, das zweite Lehrjahr kann an einer Gärtnerinnenhochschule oder in einem Lehrbetrieb des Erwerbsgartenbaues, das dritte Lehrjahr muß in einem Lehrbetrieb des Erwerbsgartenbaues absolviert werden. Die abschließende Gehilfenprüfung geht auf diese Sonderausbildung ein.

Es ist zu erwarten, daß die Grundregel als endgültige reichseinheitliche Ausbildungsordnung im Gartenbau die notwendige Gleichmäßigkeit der Ausbildung und eine Höherentwicklung des fachlichen Könnens erbringen wird. Sie wird auf die auch im Gartenbau erforderliche Leistungssteigerung einen nicht unbedeutenden Einfluß ausüben können, da ja in letzter Hinsicht jeder wirtschaftliche Fortschritt auf der Leistungsfähigkeit der Menschen beruht. Diese Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Berufsangehörigen zu wecken, ihn von vornherein den Weg zur geordneten Berufsausbildung zu weisen, ist die Aufgabe der getroffenen Regelung der Berufserziehung im Gartenbau. Sie bildet außerdem die Grundlage für die föderale Verbundenheit aller im Gartenbau tätigen Menschen.

Dr. Hermann Koch.
(Nähere Ausführungen auf Seite 5)

Das Lehrverhältnis ein Vertrauensverhältnis

Der Reichsnährstand legt besonderen Wert darauf, daß der Lehrling in die Familie des Lehrmeisters aufgenommen und verpflegt wird. Er soll die Verbindung des Gärtners und seiner Familie mit dem Grund und Boden und die Verflechtung des Betriebes mit der Wirtschaft von Grund auf kennenlernen. Das Lehrverhältnis stellt heute ein besonderes Vertrauensverhältnis dar, in dem der Lehrmeister an die Stelle des väterlichen Erziehers tritt. Der Lehrherr muß der hohen Verantwortung bewußt sein, die ihm mit der Erziehung des Berufsnachwuchses zu tüchtigen Gärtnern in die Hand gegeben wird. Diese Aufgabe verpflichtet ihn nicht nur dem Lehrling, sondern dem Berufsstand und dem ganzen Volk gegenüber. Es ist selbstverständlich, daß der Lehrling eine angemessene, laubere Unterkunft und eine gesunde und ausreichende Nahrung erhalten muß.

Die Anforderungen an den Lehrbetrieb sind im vorstehenden schon im wesentlichen gekennzeichnet. Einzelheiten hierüber werden in einer besonderen Anlage zu der Grundregel als richtungweisend aufgeführt. Als wesentlicher Grundgedanke ist, daß die Lehrlingsausbildung in einem normalen Betrieb des Erwerbsgartenbaues erfolgen soll und daß Betriebe der öffentlichen Hand in der Regel nicht zur Lehrlingsausbildung, sondern für die Fortbildung junger Gehilfen dienen sollen.

welchen Zweigen des Gartenbaues der Lehrling ausgebildet und geprüft worden ist. Ferner erhält er den Gehilfenbrief.

Gärtnermeisterprüfung

Die Gärtnermeisterprüfungen finden im Laufe des Sommers nach Bedarf statt. Die Anmeldung hat bis zum 1. Januar zu erfolgen. Die Prüfungsgebühr beträgt RM 30,-. Der Prüfling hat aus den sechs Zweigen des Gartenbaues — zu den an-

Am 4. Dezember 1937: Tag der Nationalen Solidarität

gemessen, daß, wer aus nicht ganz reichhaltigen Gründen seine Gefolgschaft entläßt, damit rechnen muß, daß er zum Frühjahr überhaupt keine Gehilfen und Arbeiter mehr bekommt, weil sich unsoziales Verhalten so heute sehr schnell herumpricht und gute Hilfskräfte sofort wieder eine neue Stelle finden. Am jedes Mißverhältnis auszuschließen, sei eindringlich festgestellt, daß nicht jeder Hilfsarbeiter geeignet oder gewillt ist, den Winter über im Gartenbau tätig zu sein, und daß z. B. viele gärtnerische Kleinbetriebe kaum in der Lage sind, eine im Sommer beschäftigte Hilfskraft den Winter über durchzuhalten. Es soll hier auch von einigen Fällen abgesehen werden, die in der Gartenausführung unvermeidbar sind.

Jeder weiß, daß während der Arbeitslosigkeit im Gartenbau die Arbeit nur zu schaffen ist, wenn alle Mitglieder der Betriebsgemeinschaft ihre ganze Kraft einbringen. Am leichtesten werden sie übernommen, wenn die Stammmannschaft in dem Betrieb „zu Hause“ ist. Da ist kein Einarbeiten notwendig, weil eine Arbeit sich auf der anderen aufbaut. Die Vorteile eines mit den Verhältnissen des Betriebes vertrauten Gefolgschaftsmitgliedes steigern sich von Jahr zu Jahr.

Und gibt es denn in einem Gartenbaubetrieb überhaupt eine arbeitsarme Zeit? Der einleitend erwähnte Ratsschlag, die Betriebe freizusetzen zu machen, wäre ohne weiteres geeignet, den Gefolgschaftsmitgliedern in überreichlicher Maße Arbeit zu verschaffen, wenn der Betriebsführer in der Lage ist, zu erkennen, daß etwa unnützlich erscheinende Arbeiten im Gegenteil dazu geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Betriebes beträchtlich zu steigern. Es seien nur einige Beispiele erwähnt: Instandhaltung und Pflege der Handgeräte und des Maschineninventars, Ausbessern von Frühbeetkästen, Streifen und Vergasen der Frühbeetkästen, Beträchten von Bitterlösen, Ausbessern von Seilspannapparaten, Handwagen, Karren, Jännen; Durcharbeit der Kompost- und Erdlager usw. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß durch derartige Instandhaltungs- und Pflegearbeiten außerdem Rohstoffe gespart werden können und daß andererseits die Einsparungen, die durch sorgfältige Pflege des Inventars erzielt wurden, verbunden mit dem Vorteil einer eingetretenen Gefolgschaft,



In Berlin wurde eine Apfelschau veranstaltet, die alle zuständigen behördlichen Stellen, den Handel und vor allem die Verbraucherschaft über die für das Weihnachtsfest zur Verfügung stehenden Apfelsorten und ihre Preise unterrichten sollte. Abb.: J. Groß

Gärtnergehilfenprüfung

Die Gärtnergehilfenprüfung findet im wesentlichen nach dem bisher festgelegten Verfahren statt. Die Prüfungen werden im Frühjahr und im Herbst abgehalten. Die Anmeldung muß spätestens zum 15. Dezember bzw. zum 15. Juni unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen erfolgen. Die Prüfungsgebühr beträgt RM 10,-. Als Hauptgebiete werden das praktische Können, das praktische Wissen, das ein allgemeines und ein besonderes Fachwissen umschließt, sowie das politische Wissen geprüft. Bei der Prüfung wird die Führung der Tagebücher sowie weiterer Unterlagen mitbewertet.

Hervorzuheben ist, daß Gehilfen, die besondere Leistungen aufweisen, vom Reichsnährstand durch Gewährung von Freiheiten und gegebenenfalls Beihilfen gefördert werden können.

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszertifikat, in dem vermerkt ist, in